

ABSCHRIFT MIT KOMMENTAR

Protokoll des Bundesrats

47. Sitzung vom 11. Juni 1926

Bundeskanzlei. / Antrag vom 5. Juni 1926.

Referendum gegen das Automobilgesetz / 958

Der Bundesrat hat am 19. Mai 1926 das eidg. statistische Bureau beauftragt, die für das Referendum gegen das Bundesgesetz betreffend den Automobil- und Fahrradverkehr eingelangten Unterschriften zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt im Berichte des statistischen Bureaus vom 3. Juni vor und zeigt, dass von den 92'937 Unterschriften 1'156 als ungültig zu betrachten sind. Da somit die Zahl der gültigen Unterschriften 91'781 beträgt, ist das Referendum zustande gekommen. Das Bundesgesetz betreffend den Automobil- und Fahrradverkehr ist somit der Volksabstimmung zu unterstellen.

In seinem Berichte über die Prüfung der Unterschriftenbogen führt das statische Bureau aus, es hätten sich unter den Unterschriftenbogen der Stadt Freiburg solche gefunden, deren Beglaubigung nicht vom Gemeindevorsteher eigenhändig unterschrieben ist, die vielmehr lediglich einen Faksimilestempel der Unterschrift des Gemeindevorstehers tragen.

Diese Bogen mit insgesamt 164 Unterschriften hat das statistische Bureau als ungültig betrachtet, weil die Möglichkeit besteht, dass solche Stempel missbräuchlich verwendet werden. Das statistische Bureau fügt bei:

Wo in grossen Gemeinden eine erhebliche Zahl von Unterschriftenbogen, des kürzeren Zeitaufwandes wegen, sämtliche auf die gleiche Weise (mit Stempel) beglaubigt wurden, ist immerhin eher anzunehmen, dass keine anderen Personen, als der berechtigte Gemeindevorsteher, sich dessen Stempel für den Zweck bedient haben werden.

Es wäre für die Zukunft wohl gegeben, über die Gültigkeit solcher Beglaubigungen einmal durch eine Weisung des Bundesrates an unser Bureau völlige Klarheit zu schaffen.

Der Bundesrat hat sich mit dieser Frage schon einmal befasst, nämlich im Jahre 1922, als die Beglaubigung der Unterschriftenbogen aus der Stadt Genf für das Volksbegehren zur Wahrung der

Volksrechte in der Zollfrage ebenfalls statt der eigenhändigen Unterschrift den Faksimilestempel der Unterschrift der zur Beglaubigung berechtigten Amtsperson aufwies. Damals hat das statistische Bureau diese Unterschriftenbogen als gültig betrachtet "in Anbetracht der sonstigen Zuverlässigkeit der Kontrolle und um dem oft geäusserten Verlangen nach einer liberalen Praxis bei der Unterschriftenprüfung nachzukommen".

Der Bundesrat hat sich damals der Auffassung des statistischen Bureaus angeschlossen und auch die mit dem Faksimilestempel beglaubigten Unterschriftenbogen als gültig gezählt. Für diese Stellungnahme spricht gewiss auch noch die Überlegung, dass die Gemeindevorsteher schon mit Rücksicht auf ihre eigene Person darauf bedacht sein müssen, jedem Missbrauch ihres Faksimilestempels vorzubeugen. Es darf daher wohl angenommen werden, auch die Beglaubigungen mit Faksimilestempel seien durchaus vertrauenswürdig, und andererseits liegt es in der Tat in der Richtung der mehrfach geäusserten Begehren um eine etwas weitherzige Prüfung der Unterschriften, wenn diese Art der Beglaubigung, die für die Gemeindevorsteher eine Erleichterung bildet, ohne dass sie doch eine offensichtliche Gefahr des Missbrauches bürge, als gültig anerkannt wird. Dagegen scheint es uns nicht nötig, auf Grund dieser Anerkennung nun im vorliegenden Fall das Ergebnis der Unterschriftenprüfung nachträglich abzuändern. Ein Bericht hierüber wird nicht veröffentlicht und die 164 Unterschriften, um die es sich handelt, spielen für das Zustandekommen des Referendums keine Rolle.

Gestützt auf diese Ausführungen und auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse stellt die Bundeskanzlei folgende Anträge:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass das Referendum gegen das Bundesgesetz betr. den Automobil- und Fahrradverkehr zu Stande gekommen ist, und wird zu gegebener Zeit die Volksabstimmung über dieses Bundesgesetz anordnen.
2. Die Beglaubigung von Unterschriftenbogen für Initiativ- oder Referendumsbegehren durch Beisetzung des Faksimilestempels des zur Beglaubigung zuständigen Beamten wird als gültig anerkannt.

In der Beratung bleibt der erste Antrag unbestritten. Er ist angenommen.

Dagegen wird zum zweiten Antrag ausgeführt, der Beglaubigung von Unterschriftenbogen für ein Gesetzesreferendum oder für ein Volksbegehren betr. Revision der Bundesverfassung komme doch eine grosse politische Bedeutung zu. Es sei daher geboten, die Formalitäten dieser Beglaubigung so zu gestalten, dass sie volle Sicherheit für die genaue Durchführung der Prüfung der Unterschriften durch die zuständigen Gemeindebehörden bieten. Diese Gewähr gebe aber nur die eigenhändige Unterschrift des zuständigen Beamten, da die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Faksimilestempels stets vorhanden sei. Die Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift dürfte um so eher verlangt werden, als sie neben der Mühe und dem Zeitaufwand für die gewissenhafte Prüfung der Unterschriften und der Frage, ob die durch die Unterschriften bezeichneten Bürger in der Gemeinde stimmberechtigt seien, eine geringfügige, zur Bekundung des Ernstes dieser Prüfung der ganzen politischen Handlung, an die sie sich knüpft, aber eine grosse Rolle spielt.

Demgegenüber wird allerdings darauf hingewiesen, dass Faksimileunterschriften auch sonst bei wichtigen Beurkundungen, so auf den Banknoten, auf Wertschriften, verwendet werden, und dass

ihre Nichtanerkennung bei der in Frage stehenden Beglaubigung vom Volk als unnötige Erschwerung der Ausübung seiner Rechte empfunden werden könnte.

Auf Grund der Beratung wird mit Mehrheit beschlossen, den zweiten Antrag zu fassen wie folgt:

2. Zur gültigen Beglaubigung von Unterschriftenbogen für Initiativ- oder Referendumsbegehren ist die Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift des zur Beglaubigung zuständigen Beamten erforderlich.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei und an das statistische Bureau (je zwei Stück) zur Kenntnis und zum Vollzug.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv; Protokolle des Bundesrates (1848-1963)
[Beschlussprotokoll\(-e\) 11.06.-11.06.1926](#)

Bedeutung, Zusammenhänge und Auswirkungen

Am 5. Juni 1926 entscheidet der Bundesrat über das Referendum gegen das Automobilgesetz. Zum einen erweckt der Kurztitel des Protokolls irrtümlicherweise den Eindruck, dass es bei diesem Gesetz ausschliesslich um den Automobilverkehr geht, zum andern täuscht er darüber hinweg, dass dieses Referendum in erster Linie wegen der Fahrräder bzw. deren Besteuerung und Kennzeichen zustande gekommen ist.

In die Geschichte der Fahrradkennzeichen nehmen wir dieses Bundesratsprotokoll auf, um aufzuzeigen, wie unabsehbar und fein verästelt die Auswirkungen der Entwicklung rund um die Velonummern sind. Denn aufgrund dieses Referendums präzisiert der Bundesrat heute, wie Unterschriften zu Initiativ- oder Referendumsbegehren künftig schweizweit zu beglaubigen sind.

Gemäss Bericht des eidgenössischen statistischen Bureaus, ist das Referendum mit 91'781 gültigen Stimmen zustande gekommen: *«Der Bundesrat stellt fest, dass das Referendum gegen das Bundesgesetz betreffend den Automobil- und Fahrradverkehr zu Stande gekommen ist, und wird zu gegebener Zeit die Volksabstimmung über dieses Bundesgesetz anordnen»*. Das Zustandekommen dieses Referendums wird den Bundesrat und die Schweiz zwar noch über Jahre in Atem halten, doch die heutige Feststellung gibt anlässlich der Sitzung nicht weiter zu reden.

Obwohl diese auf das Zustandekommen des Referendums keinerlei Einfluss haben, unterzieht der Bundesrat hingegen 164 der insgesamt 1'156 ungültigen Unterschriften einer eingehenden Analyse. Dabei geht es um Unterschriften aus der Stadt Freiburg, welche vom zuständigen Gemeindevorsteher statt mit seiner Unterschrift mittels Stempel beglaubigt wurden. Wir erfahren, dass das statistische Amt im Jahr 1922 (im Gegensatz zu diesem Referendum) mit Faksimilestempel beglaubigte Unterschriften aus der Stadt Genf als gültig betrachtet hat. Somit wird klar, dass es dazu in der Praxis keine einheitliche Regelung gibt.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile beantragt die Bundeskanzlei: *«Die Beglaubigung von Unterschriftenbogen für Initiativ- oder Referendumsbegehren durch Beisetzung des Faksimilestempels des zur Beglaubigung zuständigen Beamten wird als gültig anerkannt»*.

Nach eingehender Diskussion kann sich die Mehrheit des Bundesrats mit dieser fortschrittlichen und grosszügigen Lösung nicht anfreunden. Es wird entschieden: *«Zur gültigen Beglaubigung von Unterschriftenbogen für Initiativ- oder Referendumsbegehren ist die Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift des zur Beglaubigung zuständigen Beamten erforderlich.»*

Mehr Informationen finden Sie im Schweizer Velonummern Museum:

[Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen](#)